



Diät

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

GSD: Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze, 01.01.2012

Quartals-Sendung Nr. 242, 03.04.2008

Art. 14 Abs. 1 Bst. d Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), 06.10.2006, SR: 831.30

Grundsatz

Ein der jeweiligen Situation angepasster Betrag kann als situationsbedingte Leistung übernommen werden, jedoch nur auf Vorweisen eines Arztzeugnisses.

Hinweis

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen können bestimmte Kosten für eine Diät nach ELG rückerstattet werden.

Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.